

Corona-Klausel

Vorbehalt im Falle von Störungen oder Fällen Höherer Gewalt:

Wir sind von Störungen, die ihre Ursachen, Auswirkungen und Dauer außerhalb unserer Verantwortung und Einwirkungsmöglichkeit haben, wie etwa in der derzeitigen Corona-Krise, ebenso betroffen wie jedes andere Unternehmen. Solche Ausnahmesituationen gebieten ein solidarisches und faires Verhalten unter Geschäftspartnern. Wir werden Sie im Falle eventuell bei uns auftretender Störungen unverzüglich unter Darlegung der Umstände unterrichten und mit Ihnen unter Wahrung gegenseitig bestehender vertraglicher und gesetzlicher Treue- und Rücksichtnahmepflichten Verhandlungen über alle Maßnahmen aufnehmen, um die Störungen zu beseitigen oder ihre Folgen im Umfang des gegenseitig Zumutbaren zu minimieren. Das gilt ebenso, wenn weder Sie noch wir uns bei solchen Störungen auf einen Fall der Höheren Gewalt berufen können. Das Vorstehende gilt natürlich in gleichem Umfang für Sie, sollten solche Störungen die Erfüllung Ihrer Vertragspflichten beeinträchtigen. Die beiderseitigen Verhandlungspflichten sind Vertragsbestandteil und begründen Vertragspflichten im Sinnen von § 280 Absatz 1 BGB. Für die Dauer der Störungen und der Verhandlung über einvernehmliche Abhilfemaßnahmen finden Bestimmungen zu Verzug oder Schadensersatz keine Anwendung.